

# **Erste Satzung vom 18.12.2008 zur Änderung der Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für Bauleitplanung, Straßenbau und Sondernutzungen an Kreisstraßen vom 15.09.2005**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 2021) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW (SGV. NW. 610) in Verbindung mit den §§ 18, 19 a und 20 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW (SGV. NW. 91) hat der Kreistag des Kreises Soest am 18.12.2008 folgende Änderung des Gebührentarifes beschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Gebühr**

Der bisherige Gebührentarif zur Gebührensatzung vom 15.09.2005 wird wie folgt geändert:

## **Gebührentarif zur Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für Bauleitplanung, Straßenbau und Sondernutzungen an Kreisstraßen vom 15.09.2005**

### **1 Ingenieurleistungen im Auftrag der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

- a) Ausarbeitung von Bauleitplänen und
- b) Straßenbau

Die Gebühren für die Erstellung von Bauleitplänen werden nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 9 und 35 bis 42 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Die Gebühren für die Planung und Bauausführung im Rahmen des Straßenbaus werden ebenfalls nach der HOAI in der jeweils geltenden Fassung berechnet.

Auf die hiernach ermittelten Honorarsätze wird ein Nachlass von 10 v. H. gewährt.

Die Nebenkosten nach § 7 HOAI werden pauschal mit 3 v. H. des Honorars abgerechnet.

Bei Abschluss eines Ingenieurvertrages i. S. d. § 4 HOAI sind Art und Umfang sowie Honorierung vor Beginn der Arbeiten festzulegen.

Dabei kann einvernehmlich abweichend von § 3 Abs. 3 der Satzung auch die Fälligkeit von Abschlagszahlungen vereinbart werden.

### **2 Sondernutzung an Kreisstraßen**

	Für die Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis / Mitbenutzung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von der nach Ziffern 2.1 bis 3.1 des folgenden Tarifs festzusetzenden Gebühr, mindestens aber in Höhe von erhoben. Dieser Mindestbetrag wird ebenfalls bei der Entscheidung über eine gebührenfreie Sondernutzung erhoben. Endet oder beginnt die Sondernutzung im Laufe eines Jahres, so ist jeder Monat mit 1/12 zu berechnen.	50 v. H 25,00 EUR
2.1	Zufahrten und Zugänge an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt, die unmittelbar oder mittelbar angeschlossen oder bei bereits bestehendem Anschluss erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen	
2.11	von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken  mit oder ohne Bebauung	gebührenfrei
2.12	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit	einmalig 15,00 EUR bis 70,00 EUR
2.13	von sonstigen nicht gewerblich genutzten bzw. nicht unternehmerisch genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben je nach Art und Intensität der Nutzung	jährlich 15,00 EUR bis 350,00 EUR
2.14	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriegewerken, Handwerksbetrieben, Gewerbebetrieben, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Campingplätzen, Gaststätten Einkaufs- und Gartenzentren sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben, soweit auf diesen der Verkauf der Produkte stattfindet; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeit dienen, wie z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten und vergleichbare weitere Tätigkeiten, je nach Art und Intensität der Nutzung	jährlich 70,00 EUR bis 700,00 EUR
2.2	Kreuzungen	

2.21	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen	
	je nach Durchmesser und Intensität der Nutzung	
	auf Dauer	jährlich 140,00 EUR
	vorübergehend	monatlich 25,00 EUR bis 50,00 EUR
	bei Leitungsbündelungen von mehr als eine Leitung	jährlich 280,00 EUR
2.22	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
2.221	höhengleich, je nach Art und Intensität der Nutzung	
	auf Dauer	jährlich 70,00 EUR bis 350,00 EUR
	vorübergehend	monatlich 35,00 EUR bis 70,00 EUR
2.222	höhenfrei	
	auf Dauer	jährlich 70,00 EUR
	vorübergehend	monatlich 35,00 EUR bis 70,00 EUR
2.23	Förderbänder und ähnliches einschließlich Masten, Schächte und dergleichen	

	auf Dauer	jährlich 70,00 EUR
	vorübergehend	monatlich 35,00 EUR
2.24	Über- und Unterführungen privater Wege, Rohrleitungsbrücken	jährlich 70,00 EUR
2.3	Längsverlegungen	
2.31	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen, je angefangener Meter	jährlich 0,70 EUR
	bei Leitungsbündelungen von mehr als eine Leitung je angefangener Meter	jährlich 1,40 EUR
2.32	Gleise je angefangener Meter außer der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	jährlich 0,70 EUR
<b>3</b>	<b>Mitbenutzung der Kreisstraßen</b>	
3.1	Bauliche Anlagen auf kreiseigenen Grundstücken (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten und ähnliches.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	
3.11	allgemein eingeführte Hinweisschilder, z.B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	einmalig 25,00 EUR
3.13	gewerbliche Werbeschilder und Transparente auf Dauer	einmalig 50,00 EUR

3.2 Für die Genehmigung einer Straßenmitbenutzung durch öffentliche Ver- und Entsorgungsträger wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

einmalig  
100,00 EUR

erhoben.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung des Gebührentarifes tritt am 01.01.2009 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 18.12.2008  
gez. Irrgang, Landrätin